

Sitzungsunterlagen

öffentliche und anschließend
nichtöffentliche Sitzung des
Ortsgemeinderates

10.06.2021

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Ortsgemeinde/Stadt	Datum:	01.06.2021
Aktenzeichen:	11140-29/JM	Vorlage Nr.	G-0181/21/29-042

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	10.06.2021	öffentlich	Entscheidung

Aufhebung Ratsbeschluss vom 01.10.2020**Sachverhalt:**

Der Ortsgemeinderat hat die Möglichkeit, seine Beschlüsse jederzeit wieder aufzuheben oder abzuändern. Wenn ein Beratungsgegenstand durch eine Sachentscheidung abgeschlossen worden war, setzt dies voraus, dass die Angelegenheit erneut als Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung einer späteren Sitzung gesetzt wird.

Der Ortsgemeinderat Pelm beabsichtigt die Aufhebung des Ratsbeschlusses „Bau eines Funkturmes zur Mobilfunkversorgung“ vom 01.10.2020. Dabei wurde folgender Beschluss gefasst:

„Der Gemeinderat Pelm stimmt der geplanten Aufstellung eines Telekom Mobilfunkturmes grundsätzlich zu, jedoch nicht der Aufstellung auf dem vorgeschlagenen Standort (Gemarkung Pelm, Flur 18, Parzelle 364/2) in der geplanten Dimension. Der Ortsbürgermeister wird gebeten, den Netzbetreiber mit der Suche nach einem anderen geeigneteren Standort zu beauftragen, der weiter entfernt von der örtlichen Bebauung liegt. Grundsätzlich hat der Gemeinderat die Möglichkeit, seine Beschlüsse jederzeit wieder aufzuheben oder abzuändern.“

Die Beschlussausfertigung vom 01.10.2020 ist der Anlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Pelm beschließt die Aufhebung des Ratsbeschlusses „Bau eines Funkturmes zur Mobilfunkversorgung“ vom 01.10.2020.

Anlage(n):

Beschlussausfertigung vom 01.10.2020 - Bau eines Funkturms zur Mobilfunkversorgung

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Ortsgemeinderat	Datum:	23.03.2021
Behandlung:	Entscheidung	Aktenzeichen:	
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	Vorlage Nr.	B-0053/20/29-030
Sitzungsdatum:	01.10.2020	Niederschrift:	29/OGR/009

Bau eines Funkturms zur Mobilfunkversorgung

Sachverhalt:

Die Deutsche Telekom plant zur Gewährleistung einer sicheren Funkversorgung (D1-Netz) der Ortsgemeinde sowie der Bahnlinie die Aufstellung eines Funkturmes.

Als besten Standort hat sich, nach Abwägung mehrerer Optionen, das Grundstück Flur 18, Parzelle 364/2 in der direkten Nähe des Wasserhochbehälters erwiesen. Die Parzelle 364/2 und die benachbarten Parzellen (rechts und links der Parzelle) befinden sich in Eigentum der Ortsgemeinde. Der geplante Funkturm soll nach Berechnungen der Telekom ein ca. 50 m hoher Schleuderbetonmast werden. Die Ausführung als Gittermast sollte aus optischen Gründen ausgeschlossen werden.

Für die Bauausführung ist eine geringfügige Verschiebung und Verbreiterung des Anfahrtsweges notwendig. Der z. Zt. ausgefahrene Weg wird nach Beendigung der Arbeiten saniert. Für die Aufstellung des Mastes zahlt die Telekom eine monatliche Gebühr. Der Bauherr wird die Zustimmung der Träger öffentlicher Belange, wie DLR, Naturschutz usw. einholen.

Der Rat begrüßt die Bestrebungen einer besseren Versorgung der Gemeinde mit Mobilfunk, bringt aber große Bedenken in Bezug auf den Standort vor. Der Turm in unmittelbarer Nähe der bestehenden und geplanten Bebauung wirkt sich nachteilig auf evtl. Grundstücksverkäufe aus. Die Dimension des Funkturms wirkt sich sehr nachteilig auf das Ortsbild aus. Es gibt Bedenken wegen möglicher gesundheitlicher Schädigungen infolge der Strahlung.

Zurzeit bestehen Planungen zur Erneuerung des Funkturms auf Seiderath, Gemarkung Berlingen, in unmittelbarer Nähe zu Pelm. Dieser Standort hat sich schon bei der Versorgung zum Fernsehempfang als idealer Standort bewährt und wurde bereits in Vorgesprächen mit dem Ortsbürgermeister bevorzugt und sollte erneut geprüft werden. Der Standort ist unumstritten und würde bei weniger Aufwand die Ortsgemeinde und Bahnstrecke abdecken.

Beschluss:

Der Gemeinderat Pelm stimmt der geplanten Aufstellung eines Telekom Mobilfunkturmes grundsätzlich zu, jedoch nicht der Aufstellung auf dem vorgeschlagenen Standort (Gemarkung Pelm, Flur 18, Parzelle 364/2) in der geplanten Dimension.

Der Ortsbürgermeister wird gebeten, den Netzbetreiber mit der Suche nach einem anderen geeigneteren Standort zu beauftragen, der weiter entfernt von der örtlichen Bebauung liegt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 9

Grenzen stellen den derzeitigen Katasterbestand dar. Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Peim/Gees verändert diese Grenzen. Die Planung ist mit dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Bittburg abzustimmen.

Legende:

- Kontur
- Straße
- Linie
- Punkt
- Baum
- Wasser
- Grünflächenlinie
- Grünflächenlinie

Planzeichnung Geländeaufnahme vom 31.08.2020, 1232968, FY0201, Peim	
Vermessungsbüro Arent GbR Öffentliche bestellte Vermessungsingenieure Dr.-Ing. Norbert Arent & Philipp Arent, M.Sc. Zoostraße 7 54118 Aachen Telefon 0241-3011000 Telefax 0241-3011000 Internet www.arent.de	Gezeichnet: Philipp Arent, M.Sc. Auftragsnummer: A-570-20 Datum: 31.08.2020 Maststab: 1:150



SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Strukturentwicklung und Wirtschaftsförderung	Datum:	27.05.2021
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	B-0118/21/29-039

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	10.06.2021	öffentlich	Entscheidung

Entscheidung über den Standort des Funkturmes

Sachverhalt:

In den Ortsgemeinderatssitzungen vom 01.10.2020 und 30.03.2021 wurde bereits ausführlich über das Begehren der Deutschen Telekom zur Errichtung eines Funkmastes zur Verbesserung der Versorgungslage in der Ortslage Pelm gesprochen. Verschiedene Standorte wurden planerisch geprüft. In der Zwischenzeit hat die für die Deutsche Telekom tätige Deutsche Funkturm GmbH Kontakt zum Unternehmen Rheinkalk aufgenommen. Rheinkalk ist grundsätzlich bereit, einen Standort auf dem Betriebsgelände zur Verfügung zu stellen. Technisch wurde der Standort bewertet und geprüft. Eine Realisierung des Projekts wäre an dieser Stelle möglich. Mit den beiden nun in Frage kommenden Standorten „Baarley“ und „Rheinkalk“ entstehen jeweils räumlich für sich betrachtet unvermeidbare Sichtbeziehungen zur Ortslage. Mit dem Standort „Baarley“ hat die Ortsgemeinde die Möglichkeit, zusätzlich monatliche Pachteinahmen oder eine einmalige abgezinste höhere Zahlung zu generieren. Wird der Standort Rheinkalk weiterverfolgt, hat die Ortsgemeinde keinerlei Einflussmöglichkeiten und Einnahmen.

Beschlussvorschlag:

Nachdem der Ortsgemeinderat bereits im vergangenen Jahr grundsätzlich dem Aufbau eines Funkmastes zugestimmt hatte, kommt der Ortsgemeinderat nach Auswahl der beiden nun in Frage kommenden Standorte zu dem Ergebnis, den Standort „Baarley“ weiter zu verfolgen. Die Dimension des Funkturms soll auf ein Mindestmaß reduziert werden. Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt mit der Deutschen Funkturm GmbH weitere Verhandlungen über den Standort Baarley zu führen und den vorliegenden Entwurf eines Mietvertrags abzuschließen.

Anlage(n):

Entwurf Mietvertrag Funkturm

M i e t v e r t r a g

Zwischen

Der Ortsgemeinde Pelm
Vertreten durch den Ortsbürgermeister Herrn Leo Meeth
Burgblick 2
54570 Pelm

- nachfolgend „Vermieter“ genannt -

und

DFMG Deutsche Funkturm GmbH
Gartenstraße 217
48147 Münster

Ust-Id: DE 813427490

- nachfolgend „DFMG“ genannt -

mit ihrem Standort Frankfurt
Raimundstr. 48-54
60431 Frankfurt

- als Ansprechpartner -

wird folgender Vertrag geschlossen:

DFMG – ID 1 2 3 2 9 5 8

Vorbemerkung:

Die DFMG beabsichtigt, vom Vermieter die in § 2 bezeichnete Mietsache anzumieten, um hierauf eine Funkübertragungsstelle zu betreiben.

§ 1

Begriffsbestimmungen

Eine **Funkübertragungsstelle** besteht aus Funkinfrastrukturen und Funkanlagen.

Funkinfrastrukturen sind die Gesamtheit der baulichen und technischen Anlagen zum Betrieb der Funkanlagen; dazu gehören ein freistehender Antennenträger inkl. gegebenenfalls Antennenhalterungen, Plattformen und Auslegern, die Technik- oder Stellflächen, die sonstigen baulichen Einrichtungen wie Kabinen, Container oder ähnliches zur Aufnahme der Systemtechnik oder technischen Einrichtungen wie Kabelkanäle und Kabelhalterungen, Begehungsschutz, Blitzschutzeinrichtungen, Leitungsinfrastrukturen, oder Ähnliches.

Funkanlagen sind die Systemtechnik sowie die Antennenanlagen einschließlich der Kabel zwischen Antennenanlage und Systemtechnik sowie Kabel zwischen Systemtechnik und Leitungsabschluss einschließlich der dazwischen liegenden Verteiler zum Funkbetrieb.

Antennenanlagen sind Konfigurationen von Flächen, Stab- oder Richtfunkantennen und gegebenenfalls Antennenverstärkern samt den erforderlichen Zu- und Ableitungen sowie Antennenbefestigungen zur Befestigung an einer Antennenhalterung oder direkt an dem Antennenträger.

Freistehende Antennenträger sind Türme mit oder ohne Betriebskanzeln oder Masten jeweils einschließlich etwa vorhandener Antennenhalterungen zur Aufnahme von Antennenanlagen.

Technik-/Stellflächen sind Flächen mit Anschluss an das Stromnetz und gegebenenfalls gesicherter Energieversorgung und gegebenenfalls Raumluftechnik zur Aufnahme der Systemtechnik indoor oder outdoor.

Systemtechnik ist die Sende- und Empfangseinrichtung und gegebenenfalls vermittelnde oder konzentrierende Einrichtung.

Leitungsinfrastrukturen sind Verbindungsleitungen zur Anbindung der Funkanlage an Übertragungswege der Deutschen Telekom AG, mit ihr i.S.d. § 15 AktG verbundene Unternehmen oder anderer Festnetzanbieter.

§ 2 Mietsache und Nutzungsumfang

2.1 Der Vermieter ist Eigentümer der Grundstücke:

Straße:	
PLZ / Ort:	54570 Pelm
Gemarkung:	Pelm
Flur, Flurstück:	18, 364/2
Flur, Flurstück	13, 660/14 und 18, 362/1
eingetragen in Grundbuch von:	
Band:	
Blatt:	

Die Grundstücke 13, 660/14 und 18, 362/1 sind wegen der Lage der Abstandsflächen mit aufgeführt. Dies sind keine Mietgrundstücke.

2.2 Der DFMG wird hiermit das Recht eingeräumt, auf der in der Planunterlage (**Anlage 1**) entsprechend gekennzeichneten Grundstücksfläche auf eigene Kosten eine Funkübertragungsstelle mit einem freistehenden Antennenträger im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und auszutauschen.

Die DFMG, die Deutsche Telekom AG oder mit ihr i.S.d. § 15 AktG verbundene Unternehmen sind des Weiteren berechtigt, auf ihre Kosten auf dem Grundstück, sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden, alle Vorrichtungen, insbesondere Kabel und Kabelrohre, anzubringen, die erforderlich sind, um Zugänge zu ihrem Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern, zu erweitern und auszutauschen.

2.3 Die DFMG sichert zu, dass bei der Errichtung und dem Betrieb der Funkübertragungsstelle die gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften strengstens beachtet werden. Im Falle einer Änderung der bestehenden Bestimmungen und Vorschriften verpflichtet sich die DFMG, die Funkübertragungsstelle entsprechend den gesetzlichen Vorgaben anzupassen. Die Einrichtungen der Funkübertragungsstelle werden nur zu einem vorübergehenden Zweck eingebracht und verbleiben im Eigentum der DFMG oder eines berechtigten Dritten (§ 95 BGB).

2.4 Der Vermieter gewährt der DFMG, der Deutschen Telekom AG und mit ihr i.S.d. § 15 AktG verbundenen Unternehmen, den Funknetzbetreibern, denen die DFMG die Mietsache zum Gebrauch überlassen hat sowie von diesen beauftragten Dritten jederzeit den ungehinderten Zugang und die ungehinderte Zufahrt zur Mietsache. Unter

„jederzeit“ ist der Zugang und die Zufahrt an 24 Stunden am Tag sowie 7 Tagen in der Woche zu verstehen.

- 2.5 Die DFMG ist berechtigt, Unternehmen im Konzern der Deutschen Telekom AG den Gebrauch der Mietsache und der Funkinfrastrukturen zu überlassen.

Darüber hinaus erlaubt der Vermieter der DFMG, den Gebrauch der Mietsache und der Funkinfrastrukturen auch Unternehmen außerhalb des Konzerns der Deutschen Telekom AG zu überlassen. In diesem Falle erhöht sich jedoch die von der DFMG an den Vermieter zu entrichtende Miete nach Maßgabe der Regelungen in § 5.3.

- 2.6 Der Vermieter erklärt sich einverstanden, dass die DFMG, die Nutzer der Funkübertragungsstelle, sowie von diesen beauftragte Dritte Luftbildaufnahmen der Funkübertragungsstelle anfertigen. Zu diesem Zweck gestattet der Vermieter die Nutzung des Grundstücks zu Start, Landung und Überflug von unbemannten Luftfahrzeugen (Drohnen), soweit hierfür eine etwaig erforderliche behördliche Genehmigung eingeholt wurde.

§ 3

Vertragsdauer

- 3.1 Der Abschluss des Mietvertrages erfolgt auf 15 Jahre (Festlaufzeit).

Die Festlaufzeit beginnt am ersten Tag des Monats, in dem mit den Baumaßnahmen begonnen wird. Als Beginn der Baumaßnahmen gelten die Aufnahme handwerklicher Arbeiten oder die Anlieferung von Baumaterial oder Gerätschaften. Die Ermittlung der Aufmaße als Grundlage für Planungsarbeiten gilt nicht als Baubeginn. Die Vertragsparteien werden durch einen beidseitig zu unterzeichnenden Nachtrag zu diesem Mietvertrag den Beginn und das Ende des Mietverhältnisses dokumentieren.

Ab dem 01.04.2021 bis zum Baubeginn erhält der Vermieter ein monatliches Entgelt für die Bereitstellung der Mietsache in Höhe von

netto: 50,-- €

- 3.2 Die DFMG ist berechtigt, die Verlängerung der Festlaufzeit 3 mal um 5 Jahre verlangen zu können (Option). Die Ausübung einer Option muss jeweils spätestens 6 Monate vor Ablauf der Festlaufzeit dem Vermieter gegenüber schriftlich erklärt werden.
- 3.3 Nach Ablauf der Festlaufzeit verlängert sich der Mietvertrag um jeweils 3 Jahre, wenn er nicht von einer Partei mit einer Frist von 18 Monaten zum Ablauf der Festlaufzeit oder der verlängerten Vertragslaufzeit gekündigt wird.

§ 4 **Kündigung**

Beide Parteien haben das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

Für den Vermieter liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn

- die DFMG mit der Entrichtung der Miete für zwei aufeinanderfolgende Termine ganz oder zu einem nicht unerheblichen Teil trotz schriftlicher Mahnung in Verzug ist,
- die DFMG einen vertragswidrigen Gebrauch der Mietsache trotz Abmahnung fortsetzt.

Für die DFMG liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn

- eine für die Errichtung oder den Betrieb der Funkübertragungsstelle erforderliche Genehmigung nicht oder nur unter Auflagen erteilt wird oder eine erteilte Genehmigung nachträglich aufgehoben wird,
- durch Umgebungsveränderungen der Sende- und Empfangsbetrieb nicht nur vorübergehend beeinträchtigt wird oder die Notwendigkeit der Funkübertragungsstelle entfällt.

Darüber hinaus ist die DFMG berechtigt, diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Monats zu kündigen.

Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 5 **Miete**

5.1 Der Anspruch auf die Miete entsteht ab Beginn der Laufzeit dieses Mietvertrages.

5.2

Die Kalenderjahresmiete für die durch diesen
Vertrag eingeräumten Rechte beträgt netto: 2.400,00 €

und ist monatlich in Höhe von netto: 200,00 €

bis zum 3. Werktag eines Monats auf das Konto

Bank: Kreissparkasse Vulkaneifel
IBAN: DE73 5865 1240 0001 0113 37

BIC:	MALADE51DAU
lautend auf:	Stadt Gerolstein
Verwendungszweck:	Miete DFMG Pelm

zu überweisen.

- 5.3 Im Falle einer Gebrauchsüberlassung nach § 2.5 Absatz 2 erhöht sich die Miete unabhängig vom Nutzungsumfang und Nutzungszweck des Dritten für den Zeitraum dieser Gebrauchsüberlassung für jeden zusätzlichen Funknetzbetreiber um monatlich

netto: 50,-- €

Für Kleinstnutzer (z.B. Behördenfunk, Richtfunk) wird ein geringerer Zuschlag gesondert vereinbart. Die Parteien werden in einem Nachtrag die Änderung des Mietzinses dokumentieren.

- 5.4 Die Miete beinhaltet alle im Zusammenhang mit der Nutzung der Mietsache anfallenden Betriebs- und sonstigen Nebenkosten außer anfallenden Stromkosten.

Die DFMG wird erforderliche Stromanschlüsse einschließlich Zähler auf eigene Kosten fachgerecht installieren und die nutzerspezifischen Energiekosten unmittelbar mit dem Energieversorgungsunternehmen abrechnen.

- 5.5 Sollte sich während der Laufzeit dieses Vertrages der vom Statistischen Bundesamt errechnete Verbraucherpreisindex für um mehr als 10 Prozent gegenüber dem Stand bei Beginn des Mietverhältnisses ändern, haben beide Vertragsparteien das Recht, Verhandlungen über eine Anpassung der Miete zu verlangen. Dieser Anspruch kann erstmals drei Jahre nach Beginn dieses Vertrages geltend gemacht werden. Das Anpassungsverlangen ist schriftlich zu stellen. Eine Anpassung der Miete - nach oben oder nach unten - ist nur im Rahmen der Änderung des Indexes möglich. Vorstehende Regelungen finden nach einer erfolgten Anpassung erneut Anwendung, wobei Verhandlungen über eine Anpassung der Miete erst nach Ablauf von drei weiteren Jahren seit der letzten Anpassung verlangt werden können.

§ 6

Rückgabe

Mit Beendigung des Mietverhältnisses ist die DFMG verpflichtet, die Funkübertragungsstelle auf eigene Kosten abzubauen und zu entfernen und den ursprünglichen oder zumindest einen wirtschaftlich vergleichbaren Zustand, wie er zu Beginn der Nutzung der Mietsache gegeben war, wiederherzustellen. Es wird ein von beiden Parteien zu unterzeichnendes Protokoll angefertigt, in dem der Zustand der Mietsache nach dem Rückbau festgestellt wird.

§ 7

Datenschutz und Vertraulichkeit

Die Parteien erklären sich wechselseitig mit der Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie deren Weitergabe an Dritte (z.B. Nutzer der Funkübertragungsstelle und Beauftragte der Parteien) einverstanden, soweit dies zum Vollzug dieses Vertrages erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO). Die Parteien verpflichten sich die gesetzlichen Vorschriften der DSGVO zu beachten. Den Parteien ist insbesondere bekannt, dass sie diese Einverständniserklärung widerrufen (Art. 7 Abs. 3 DSGVO), Auskunft (Art. 15 DSGVO) über, Korrektur (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung (Art. 18 DSGVO) und Übertragung (Art. 20 DSGVO) der gespeicherten Daten verlangen und Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO) einreichen können. Im Übrigen verpflichten sich die Parteien, Inhalte dieses Vertrages vertraulich zu behandeln.

§ 8

Haftung

- 8.1 Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die DFMG gegenüber dem Vermieter nach den gesetzlichen Vorschriften. Das Gleiche gilt für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der DFMG oder eines ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen; im Übrigen haftet die DFMG gegenüber dem Vermieter für die sonstigen Schäden, die sie selbst oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht, lediglich im Rahmen und im Umfang ihres Versicherungsschutzes bis zu einem Höchstbetrag von € 2,5 Mio.
- 8.2 Der Vermieter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.3 Die persönliche Haftung der Mitarbeiter der Vertragsparteien ist auf vorsätzlich verursachte Schäden beschränkt.

§ 9

Schlußbestimmungen

- 9.1 Jede Änderung der Eigentumsverhältnisse der genutzten Mietsache ist der DFMG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 9.2 Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sind oder werden sollten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame oder un-

durchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

- 9.3 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Von diesem Schriftformerfordernis kann ebenfalls nur durch schriftliche Vereinbarung abgewichen werden. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- 9.4 Die Rechte und Pflichten aus diesem Mietvertrag dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners übertragen werden. Übertragungen von der DFMG auf eine andere in Deutschland ansässige Gesellschaft im Konzern der Deutschen Telekom AG stimmt der Vermieter bereits jetzt zu.
- 9.5 Der Eigentümer bevollmächtigt die DFMG und in deren Namen handelnde Personen, während der gesamten Vertragslaufzeit die erforderlichen Auskünfte von Behörden und sonstigen Stellen einzuholen, das Grundbuch einzusehen und Abschriften einzuholen, erforderliche Genehmigungen zu vereinbaren und die erforderlichen Unterlagen bei den zuständigen Behörden zu vervielfältigen. Hierzu gehören auch die bei den Baubehörden vorliegenden Bauakten.

Dieser Vertrag wird zweifach gefertigt. Der Vermieter und die DFMG erhalten je eine Ausfertigung.

Pelm, den _____.____.2020

Frankfurt, den _____.____.2020

Ortsgemeinde Pelm
Leo Meeth

DFMG Deutsche Funkturm GmbH
- Standort Frankfurt -

Anlagen

Anlage 1: Planunterlagen zu den Mietflächen

SITZUNGSVORLAGE

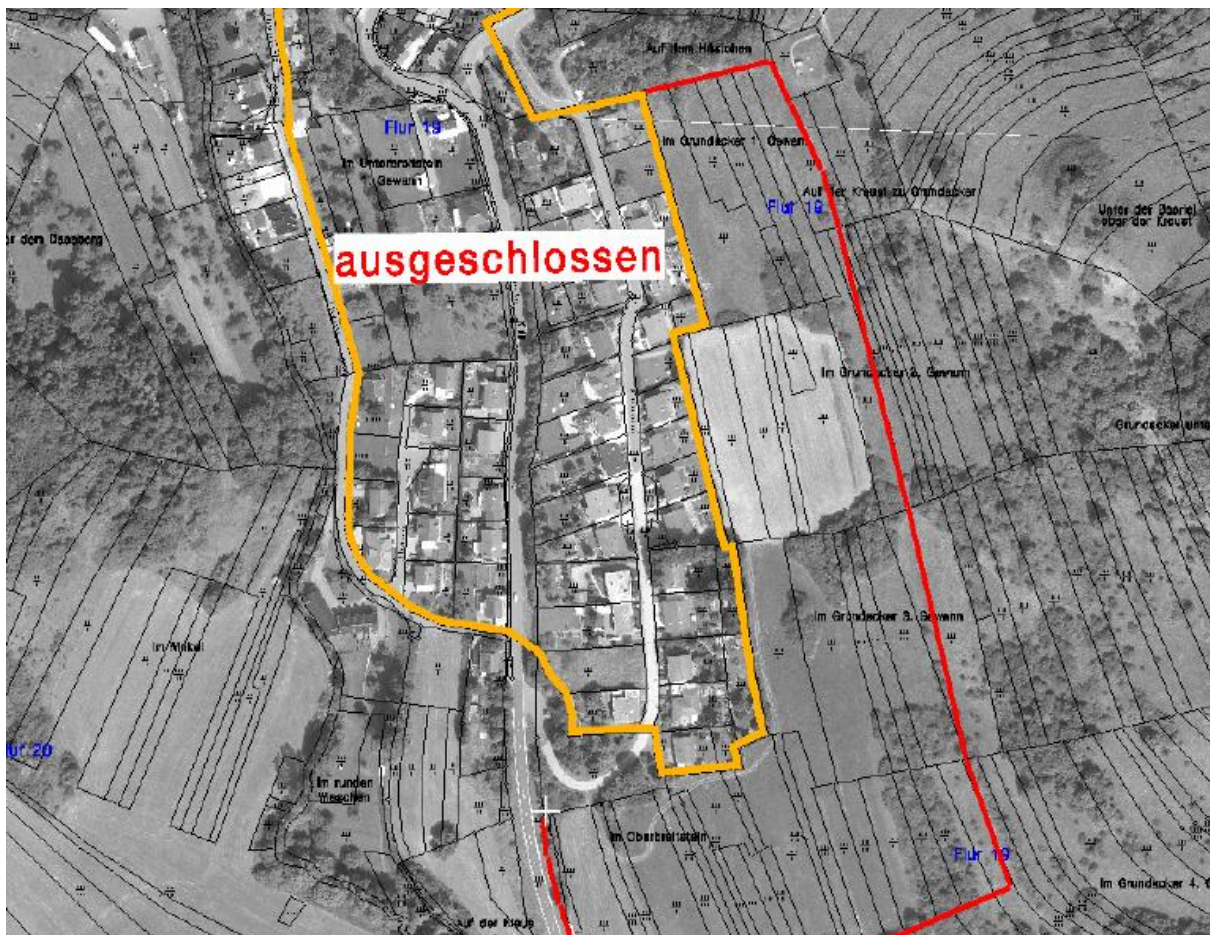
Fachbereich:	Ortsgemeinde/Stadt	Datum:	01.06.2021
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	G-0179/21/29-040

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	10.06.2021	öffentlich	Entscheidung

Bewertung von Restflächen "Im Grundacker" für die Flurbereinigung

Sachverhalt:

Im Außenbereich der Ortsgemeinde Pelm wurden alle Flächen durch das DLR für die Flurbereinigung bewertet. Alle Flächen im Innenbereich der Ortsgemeinde wurden in der Sitzung vom 01.10.2020 bepreist, mit Ausnahme des Bereichs Grundacker, der im Flächennutzungsplan als Bauerwartungsland ausgewiesen ist. Für die Bewertung sollte ein Preis, der unterhalb der Quadratmeterpreise des anstehenden Baugebiets Walsweiler, aber höher als der für landwirtschaftlich genutzte Flächen liegen, da die tatsächliche Erschließung als Baugebiet noch nicht absehbar ist. Der festzulegende Preis dient lediglich als Verrechnungsgrundlage im Flurbereinigungsverfahren.



Beschlussvorschlag:

Die Grundstücke werden mit einem Preis von €/m² bewertet.

Sonderinteresse/Ruhe des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	22.05.2021
Aktenzeichen:	FB2-610-29	Vorlage Nr.	2-2790/21/29-037

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	10.06.2021	öffentlich	Entscheidung

Bauvoranfrage zum Neubau eines Einfamilienhauses; Antrag auf Befreiung wg. Überschreitung der Baugrenze und Antrag auf Abweichung wg. der Dachneigung**Sachverhalt:**

Es liegt eine Bauvoranfrage zum Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Flur 12, Flurstück 7/39, Zum Kälchen 4 + 6, vor. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „In Walsweiler“. Über die Bauvoranfrage entscheidet die Kreisverwaltung als Untere Bauaufsichtsbehörde.

Die Bauherren beantragen eine Befreiung von den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen, (I. Ziff. 4), wg. Überschreitung der Baugrenze der Terrasse. Es wird ferner eine Abweichung von den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen wg. einer Dachneigung von 22° anstatt 32° - 48 ° (II. Ziff. 3) sowie eine Zustimmung der lt. Bauunterlagen geplanten Abböschungen, Auffüllungen und Stützmauern beantragt.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat stimmt der beantragten Befreiung von den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen, (I. Ziff. 4), wg. Überschreitung der Überschreitung der Baugrenze der Terrasse zu. Der Abweichung von den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen wg. einer Dachneigung von 22° anstatt 32° - 48 ° (II. Ziff. 3) sowie eine Zustimmung der lt. Bauunterlagen geplanten Abböschungen, Auffüllungen und Stützmauern < 1,00 m anstatt bis zu 50 cm Stützmauer (II. Ziff. 1 und 2) wird ebenfalls zugestimmt. Das Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen.



Malerbetrieb Jens-Peter Rauen Bahnhofstr. 11 54570 Pelm

Herrn

Bürgermeister Leo Meeth

Gemeindeverwaltung Pelm

Burgblick 2

54570 Pelm

Malerbetrieb Jens-Peter Rauen

Bahnhofstr. 11

54570 Pelm

Tel.: 06591 - 81 93 29 4

Mobil: 0152 - 24 30 58 00

E-Mail: MalerbetriebRauen@gmx.de

Angebot

05. Mai 2021

Nr. : 2105101

Angebot über Malerarbeiten an den Holzfenster in Pelm Gerolsteinerstr. 4

Pos	Menge Einh.	Leistung	EP [EUR]	GP [EUR]
01	2,00 h	Besondere Maßnahmen zum Schutz von Bau- und Anlagenteile, außen Schutzabdeckung von Bau- und Anlagenteile, außen, einschließlich Abklebarbeiten, Unterhaltung und späterer Beseitigung/Entsorgung. Abdeckung bestehend aus: () Abdeckfolie PE-HD 1564 und Klebeband () Abdeckplane Profi PE-LD 1531 und Klebeband () Abdeckplane extra stark PE-LD 1574 und Klebeband Bauteil: " Fabrikat: Brillux	45,00	90,00
02	9,00 Stück	Holz begrenzt maßhaltig mit Anstrich / Lasur SG, LB, mit Filmschutz Untergrundvorbehandlung: Anstrich auf Trag- und Haftfähigkeit prüfen. Intakten Anstrich, raue Holzoberflächen sowie die Übergänge zum Altanstrich anschleifen und säubern. Rohe und schadhafte Stellen imprägnieren mit Holzschutz-Grund 250. Grundanstrich der imprägnierten, schadhafte Stellen mit ImprGuard 625. Zwischenanstrich mit ImprGuard 625. Schlussanstrich mit ImprGuard 625. seidenglänzend, offenporig, feuchtigkeitsregulierend, besonders tief eindringend, schnell trocknend Farbton: Standardfarbton gemäß Farbton-/Musterkarte Fabrikat: Brillux	100,00	900,00
03	5,00 Stück	Holz begrenzt maßhaltig mit Anstrich / Lasur SG, LB, mit Filmschutz	50,00	250,00



Malerbetrieb Jens-Peter Rauen

[Angebot 2105101]

- 02 -

Pos	Menge Einh.	Leistung	EP [EUR]	GP [EUR]
03 (Fortsetzung)		Untergrundvorbehandlung: Anstrich auf Trag- und Haftfähigkeit prüfen. Intakten Anstrich, raue Holzoberflächen sowie die Übergänge zum Altanstrich anschleifen und säubern. Rohe und schadhafte Stellen imprägnieren mit Holzschutz-Grund 250. Grundanstrich der imprägnierten, schadhafte Stellen mit Impraguard 625. Zwischenanstrich mit Impraguard 625. Schlussanstrich mit Impraguard 625. seidenglänzend, offenporig, feuchtigkeitsregulierend, besonders tief eindringend, schnell trocknend Farbton: Standardfarbton gemäß Farbton-/Musterkarte Fabrikat: Brillux		

Nettosumme	= EUR	1.240,00
19,00% USt	+ EUR	235,60
Bruttosumme	= EUR	1.475,60

Zahlbar sofort ohne Abzug.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Ortsgemeinde/Stadt	Datum:	01.06.2021
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	G-0180/21/29-041

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	10.06.2021	öffentlich	Entscheidung

Erneuerung B 410 zwischen Gerolstein und Pelm**Sachverhalt:**

Über die für 2022 vorgesehene Erneuerung der B 410 von Gerolstein bis zur Abzweigung zum Studentenfeld in Pelm wurde der Rat bereits unterrichtet. Die Planungen wurden den Mitgliedern des Bauausschusses in einem Ortstermin vorgestellt. Vom LBM wurden in der Anlage die anteiligen Kosten für die Gemeinde Pelm überschlägig zusammengestellt.

Die Kostenansätze für eine Radwegverbindung sind zunächst informativ, falls sich herausstellen wird, dass eine Radwegeverbindung aus planerischer Sicht möglich ist.

Der Radweg ist in der Kostenschätzung mit 3,00 m Breite angesetzt, so wie es nach Regelwerken empfohlen wird. Bei einem Ausbau mit 2,50 m werden sich, finanziell gesehen, keine großen Sprünge nach unten ergeben.

Es gilt zu bedenken, dass nach Ausbau vermutlich 20 Jahre kein weiterer Ausbau der Bundesstraße erfolgen wird, so dass es auch in diesem Zeitraum keine Möglichkeit mehr gibt Gehwege/Radwege in dieser Form (65 % der zuwendungsfähigen Kosten) fördern zu lassen. Müssen die Gehwege also später nach Ausbau auf Betreiben der Gemeinde erneuert werden, wird das schon eine kostspielige Angelegenheit.

Die Planungen des LBM und die Anregungen aus dem Ortstermin werden dem Rat an einer vom LBM erstellten Karte veranschaulicht.

Beschlussvorschlag:

Die Ortsgemeinde Pelm beabsichtigt im Rahmen der Baumaßnahme folgende Arbeiten ausführen zu lassen:

Anlage(n):

Erneuerung B410 Kostenschätzung

Kostenschätzung Pelm

Gehweg Bundesstraße ab Einmündung K 33 (aus Rtg. Berlingen) bis zur Bushaltestelle an der Einmündung K 33 (in Rtg. Gees)

Kosten pro Meter in Pflasterbauweise bei einer Gehwegbreite von 1,50 m inkl. Angleichung
= 220 €/m

Gesamtbaukosten Gehweg:	(220 €/m * 220 m)	48.400 €
Barrierefreier Übergang:	(ca. 1.000 €/Querung) +	3.000 €
<u>abzüglich Beiträge (65 %)</u>	-	<u>33.410 €</u>
Zuwendungsfähige Kosten (>15.000 € förderfähig)	=	17.990 €
<u>65 % Förderung von 17.990 €</u>	-	<u>11.693 €</u>
Verbleibender Gemeindeanteil	=	<u>6.297 €</u>
(entspricht ca. 29 €/lfm)		

Punktuelle Sanierung beschädigter Borde:

Kosten pro Meter für die Erneuerung einzelner Bordsteine = 100 €/m
(nicht förderfähig)

Kosten (ca.) für beidseitigen Bushaltestellenumbau mit taktilen Leitsystemen, Busbordsteinen und einer Aufstellfläche von 2,50 m:

Bushaltestelle zu Lasten der OG (>12.000 € förderfähig)	=	15.000 €
Barrierefreier Übergang	+	1.000 €
<u>Förderung ÖPNV i.d.R. 85 % (>12.000 € förderfähig)</u>	-	<u>13.600 €</u>
Verbleibender Gemeindeanteil	=	<u>2.400 €</u>

Radweg innerhalb der Ortslage:

Kosten pro Meter in Pflasterbauweise bei einer Breite von 3,00 m inkl. Angleichung
= 380 €/m

Gesamtbaukosten Radweg:	(380 €/m * 280 m)	106.400 €
Anteil gemäß Kostenteilung:	(50 %)	53.200 €
abzüglich Beiträge (65 %)	-	<u>34.580 €</u>
Zuwendungsfähige Kosten	=	18.620 €
65 % Förderung von 18.620 €	-	<u>12.103 €</u>
Verbleibender Gemeindeanteil	=	<u>6.517 €</u>
(entspricht ca. 23,5 €/lfm)		

Zusammenstellung Gesamtkosten Gemeinde

Gehweg	ca. 6.300 €
Bushaltestelle	ca. 2.400 €
Radweg	ca. 6.600 €
<u>Gesamtkosten</u>	<u>ca. 15.300 €</u>

zuzüglich der Kosten für die punktuelle Sanierung beschädigter Bordsteine

